

Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz)¹

Vom Kleinen Landrat am 11. Juli 2006 erlassen
(Stand am 1. Juli 2008)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug und weitere Details zum kommunalen Gästetaxengesetz².

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

II. Definitionen

Art. 3

Gegenstand der Taxpflicht Die differenzierten Tarifansätze gemäss Gesetz³ und Tarifblatt⁴ werden wie folgt auf die einzelnen Arten von Unterkünften angewendet:

- a) Als Gruppenunterkünfte im Sinne von Art. 8 lit. a Gästetaxengesetz⁵ gelten Beherbergungsbetriebe, in denen mindestens zwei Drittel der Betten in 4-Bett-Zimmern oder grösseren stehen.
- b) Als Berghütten im Sinne von Art. 8 lit. a Gästetaxengesetz⁶ gelten Gebäude, welche nicht über eine Strassenbezeichnung samt Hausnummer verfügen.
- c) Wohnungen, die im Eigentum oder in Miete von mehreren Personen oder Familien stehen, werden mit einem Zuschlag von Fr. 50.- pro Bett und Kalenderjahr belastet.

Betriebe werden grundsätzlich gesamthaft abgerechnet. Nur Betriebe, welche Hotel und Gruppenunterkunft baulich klar getrennt haben und die Logiernächte separat ausweisen, können getrennt nach Kategorie abrechnen.

Art. 3a⁷

Gruppentarif Der reduzierte Gruppentarif im Sommer gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c des Gesetzes⁸ kann unter folgenden Voraussetzungen beansprucht werden:

- a) Teilnahme von mindestens 20 Teilnehmern mit mindestens 2 aufeinander folgenden Übernachtungen in Davos;
- b) Die An- und Abreise erfolgen je an einem Tag;

¹ Siehe DRB 23

² DRB 23

³ DRB 23

⁴ DRB 23.01

⁵ DRB 23

⁶ DRB 23

⁷ Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 3. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Juli 2008

⁸ DRB 23

- c) Die offizielle Anmeldung erfolgt mit einem Meldeschein plus Namensliste der Teilnehmer;
- d) Der Beherberger rechnet das Pauschalarrangement direkt mit dem Veranstalter ab, mit dem ein Gruppenpreis vereinbart wurde.

Art. 4

Pauschalabgabepflichtige
a) Grundsatz

Wer die Gästetaxe pauschal abrechnet, kann nicht auch noch die ordentliche Gästetaxe gemäss Art. 1 des Tarifblattes¹ bezahlen und die damit verbundenen Leistungen beanspruchen.

Die Zahl der für die Berechnung der Pauschalabgabe relevanten Zimmer wird grundsätzlich aufgrund des aktuellen Grundbucheintrags ermittelt.

Der Nachweis für eine Rückerstattung bzw. Verrechnung gemäss Art. 9 des Gästetaxengesetzes² ist in der Regel mittels Abrechnung über den Stromverbrauch zu erbringen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Stromverbrauch pro Kalenderjahr für 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen unter 80 kWh und für grössere Wohnungen unter 120 kWh liegt.

Art. 5

b) Sonderfälle

Bezüglich Pauschalabgabepflichtigen gelten folgende Sonderregelungen:

- a) Dauermieter ab 3 Monaten Mietdauer gemäss Art. 10 Gästetaxengesetz³ zahlen mindestens die halbe Jahresgebühr, wobei angefangene Monate voll zählen.
- b) Die Pauschale wird bei Eigentum an mehreren Unterkünften nur für die selbstbenutzte Einheit gewährt.

Art. 6

c) Freiwillige Pauschale

Bei Entrichtung der freiwilligen Pauschale gemäss Art. 10 Abs. 3 des Gästetaxengesetzes⁴ wird pro entrichtete Pauschale eine spezielle Gästekarte abgegeben, auf der der Name des Pauschalabgabepflichtigen und die Objekt Nummer aufgeführt sind.

Insgesamt werden höchstens so viele spezielle Gästekarten pro pauschalabgabepflichtige Wohnung abgegeben, wie Betten pro Wohnung gemäss Tarifblatt⁵ gerechnet werden.

Art. 7

d) Reduktion

Eine Reduktion der Pauschale ist nur bei nachgewiesener und mit Bezahlung der Gästetaxen erfolgter Fremdbelegung pro Kalenderjahr wie folgt möglich:

- von mindestens 20 Wochen → 50 % Reduktion;
- von mindestens 10 Wochen → 25 % Reduktion;
- von weniger als 10 Wochen → keine Reduktion.

Die Reduktion erfolgt auf schriftlichen Antrag des Eigentümers. Der Antrag muss bis am 31. März eines Jahres bei Davos Tourismus gestellt sein und eine

¹ DRB 23.01

² DRB 23

³ DRB 23

⁴ DRB 23

⁵ DRB 23.01

detaillierte Liste aller Vermietungen im vorausgegangenen Kalenderjahr enthalten (Name und Adresse des Mieters, Mietbeginn und Mietende, Anzahl der beherbergten Personen).

Art. 8

- Freiwillige Gästetaxe Die freiwillige Gästetaxe für nicht der Abgabepflicht unterstehende Gäste (unentgeltliche Aufenthalte gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b des Gästetaxengesetzes¹) kann wie folgt bezahlt werden, um die damit verbundenen Leistungen zu beanspruchen:
- im Sommer und Winter für mindestens vier aufeinander folgende Nächte.

Art. 9

- Taxreduktionen Taxreduktionen werden grundsätzlich nur auf Tagestaxen und dort nur auf den ordentlichen Taxen sowie den Ansätzen für Gruppenunterkünfte gewährt.
Auf schriftliches, begründetes Gesuch hin kann für Personen, die das touristische Angebot nachweislich nicht oder nur sehr beschränkt nutzen können, wie z.B. IV-Bezüger, die Gästetaxe maximal um die Hälfte reduziert werden.
Das Gesuch muss vor dem Aufenthalt eingereicht werden.

III. Einzug und Zuständigkeiten

Art. 10²

- Meldepflicht Jeder Beherberger oder die vom ihm beauftragten Personen ist bzw. sind verpflichtet:
- a) die Ankunft aller Gäste innert 24 Stunden mit dem amtlichen Formular;
 - b) die Abreise am nächsten Werktag bei Davos Tourismus zu melden.
- Die ausgefüllten Meldeformulare werden von Davos Tourismus periodisch der Landschaftspolizei übergeben.

Art. 11

- Gästekarte Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.
Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer und der Beherberger.
In den ersten 48 Stunden nach der Anmeldung gilt der auf eine bestimmte Person ausgestellte Original-Meldeschein für diese als provisorische Gästekarte.

Art. 12

- Zuständigkeiten Für Taxreduktionen und Erlassentscheide gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gästetaxengesetzes³ ist die kommunale Steuerverwaltung zuständig.
Deren Entscheide können gemäss Gästetaxengesetz⁴ beim Kleinen Landrat angefochten werden.

¹ DRB 23

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Mai 2007; in Kraft getreten am 1. Juni 2007

³ DRB 23

⁴ DRB 23

Art. 13

Datenaustausch Davos Tourismus erhält von den zuständigen Abteilungen der Gemeinde für einen gesetzeskonformen Vollzug des Gästetaxengesetzes¹ folgende Informationen:

- a) periodisch eine Liste der Personen, welche in Davos Eigentümer von Zweitwohnungen sind und damit grundsätzlich der Gästetaxenpflicht unterliegen;
- b) die nötigen Auskünfte betreffend Wohnungsgrössen;
- c) die nötigen Auskünfte betreffend Wohnsitz und Wochenaufenthalt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

In-Kraft-Treten Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

¹ DRB 23